

# GEBÜHRENSATZUNG DER KREISVOLKSHOCHSCHULE GROSS-GERAU

„Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 und 9 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2015 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1, 2, 3 und 9 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz –HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2015 (GVBl. S. 118) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Groß-Gerau beschlossen:

## § 1

### Gebührenerhebung / Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Groß-Gerau, die zum Pflichtangebot und zu den Kernaufgaben gehören, werden, sofern diese nicht gebührenfrei sind, als Auftragsmaßnahmen einer gesonderten Einzelkalkulation unterliegen oder die Entgelte sich nach Vorgaben öffentlicher Programme richten müssen, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

Für sonstige Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule wird die Kostentragung durch eine gesonderte Entgeltvereinbarung geregelt. Die darunter fallenden Kurse und die entsprechenden Entgelte sind im Programmheft der Kreisvolkshochschule ausgewiesen.

2. Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind allgemein zugänglich. Die Teilnahme kann aus pädagogischen Gründen oder nach dem Willen eines Auftraggebers von bestimmten Vorkenntnissen oder anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

## §2

### Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Angebote der Kreisvolkshochschule richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen.

Hierzu gehören insbesondere die Zahl der Unterrichtsstunden (Dauer: 45 Minuten), der Lehrkräfte und der Teilnehmer/innen und die Höhe der Honorare sowie die personellen und sächlichen Aufwendungen zur Durchführung der Angebote.

„Die Höhe der Gebühr gemäß Abs. 1 beträgt in der Regel

2.1 für Kurse aller Fachbereiche, soweit nicht unter 2.2 bis 2.3 aufgeführt, bei einer Teilnehmer/innenzahl von mindestens 6 Personen 4,50 Euro pro Unterrichtsstunde,

2.2 für Kurse im Bereich elektronischer Datenverarbeitung (EDV) bei einer Teilnehmer/innenzahl von mindestens 5 Personen 7,00 Euro pro Unterrichtsstunde,

2.3 für Alphabetisierungskurse bei einer Teilnehmer/innenzahl von mindestens 6 Personen 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde.

2.4. Werden die Mindestteilnehmer/innen nach 2.1 bis 2.3 nicht erreicht, ist grundsätzlich eine höhere Gebühr pro Unterrichtsstunde zu zahlen. Diese errechnet sich wie folgt:

Zunächst ist die in 2.1 bis 2.3 genannte Regelgebühr mit der dort jeweils angegebenen Mindestteilnehmer/innenzahl zu multiplizieren. Anschließend ist dieses Ergebnis durch die tatsächliche Teilnehmer/innenzahl zu dividieren.“

3. Gebührenfrei sind:

- a) Bildungsberatung
- b) Kurse und sonstige Veranstaltungen zur politischen Bildung und zu gesellschaftlichen und politischen Themen
- c) Kurse, die im Einzelfall aus sozial- und bildungspolitischen Gründen so angeboten werden.

4. Für Nebenkosten wie höhere personelle Aufwendungen, Verbrauchsmaterial (z. B. Ausgabe von Lehr- und Arbeitsmaterial) und Prüfungsgebühren können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden.

Für Kinderbetreuung wird ein Zuschlag von 0,50 Euro pro Unterrichtsstunde erhoben.

### § 3

#### Kreis der Gebührenpflichtigen, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühr, Zahlungserleichterungen

1. Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmenden von Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule, soweit nicht die Veranstaltungen gebührenfrei sind. Im Zweifelsfall sind die anmeldenden Personen gebührenpflichtig. Dies gilt auch bei Mehrfachanmeldungen.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung.  
Die Gebühren werden bei Veranstaltungsbeginn fällig.
3. Bei einer Kursgebühr von mindestens 150,00 Euro pro Kurs kann auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung gewährt werden, wenn der Kreisvolkshochschule eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der fälligen Raten erteilt wird. Bei besonderen Kursformaten kann Ratenzahlung auch bei einer geringeren Gesamtgebühr gewährt werden. Hierüber entscheidet die Betriebsleitung.

### § 4

#### Gebührenermäßigung

1. Die Möglichkeit, die Gebühren im Einzelfall niedriger festzusetzen, zu stunden, zu erlassen oder niederzuschlagen, richtet sich nach § 4 KAG in Verbindung mit §§ 163, 222, 227 und 261 AO. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Volkshochschulprogrammen. Der Antrag auf Gebührenermäßigung bedarf der Schriftform. Entsprechende Nachweise müssen dem Antrag beigelegt sein bzw. unverzüglich nachgereicht werden. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Ermäßigung nicht möglich.
2. Anträge auf Gebührenermäßigung sind spätestens bis zum Kursbeginn zu stellen. Tritt der Ermäßigungsgrund nach Kursbeginn ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Entfällt der Grund für die Gebührenermäßigung während des Kursbesuches, ist die Volkshochschule umgehend davon zu benachrichtigen.
3. Gebührenermäßigung wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf Erstattung bzw. Übernahme der Gebühren durch Dritte geltend gemacht werden kann.

4. Zuschläge nach § 2 Abs. 4 werden unabhängig von der Gewährung einer Gebührenermäßigung in voller Höhe erhoben.
5. Ermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Gebühr für den einzelnen Kurs den Betrag von 25,00 Euro übersteigt.

#### §5

#### Abmeldung / Abbruch / Änderungen

1. Eine Abmeldung ist bis 7 Tage vor Kurs-/Veranstaltungsbeginn (bei Bildungsurlauben bis 21 Tage) ohne Angabe von Gründen möglich. Damit entfällt die Gebührenpflicht nach § 3.
2. Bei einer Abmeldung innerhalb von 7 Tagen vor Kurs-/Veranstaltungsbeginn (bei Bildungsurlauben bis 21 Tagen) oder bei Abbruch eines bereits besuchten Kurses besteht die Gebührenpflicht weiter, es sei denn die Teilnahme ist wegen längerer Krankheit, Wohnortwechsel und/oder beruflicher Verpflichtung oder aus vergleichbarem wichtigem Grund nicht (mehr) möglich. Ein entsprechender Nachweis ist der Abmeldung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

In diesem Fall wird eine bereits gezahlte Kursgebühr voll bzw. bei Kursabbruch anteilig, ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Abmeldung bei der VHS-Geschäftsstelle, zurück erstattet.

Keine Erstattung erfolgt, wenn der zu erstattende Betrag 5,00 Euro nicht übersteigt.

3. Die Kreisvolkshochschule behält sich vor, ohne Angabe von Gründen bis 5 Tage vor Kurs-/Veranstaltungsbeginn (bei Bildungsurlauben bis 14 Tage) die Veranstaltung abzusagen.
4. Innerhalb von 5 Tagen vor Kurs-/Veranstaltungsbeginn (bei Bildungsurlauben von 14 Tagen) behält sich die Kreisvolkshochschule Groß-Gerau vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund (z.B. Ausfall der Lehrkraft, des Raumes) abzusagen.
5. In den Fällen 3. und 4. werden alle Gebühren zurück erstattet.
6. Bei Abbruch einer schon begonnenen Veranstaltung werden die Kursgebühren anteilig für die nicht durchgeführten Veranstaltungsabschnitte zurück erstattet.
7. Die Abmeldung bzw. der Abbruch eines Veranstaltungsbesuchs ist der Volkshochschule ausdrücklich mitzuteilen. Das Fernbleiben gilt nicht als Willenserklärung.
8. Die Kreisvolkshochschule behält sich Änderungen gegenüber der Ausschreibung der Veranstaltung vor. Aus dem Einsatz einer anderen Lehrkraft, dem Wechsel des Veranstaltungsorts innerhalb einer Stadt/Gemeinde oder anderen unwesentlichen Änderungen ergibt sich kein Recht zur Abmeldung bzw. zum Abbruch des Kurses.

#### § 6

#### Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

## Entgeltregelung

### 1. Höhe der Entgelte

1.1.1 Für Kurse aller Fachbereiche, die zum Pflichtangebot, aber nicht zu den Kernaufgaben der Volkshochschule gehören, wird ein Entgelt gemäß der Deckungsbeitragsstufe 2 der Kreisvolkshochschule erhoben.

Es beträgt bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Personen 5,50 Euro pro Unterrichtsstunde

1.1.2.1 Es besteht die Möglichkeit, das Entgelt im Einzelfall niedriger festzusetzen, zu stunden, zu erlassen oder niederzuschlagen. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Volkshochschulprogrammen. Der Antrag auf Ermäßigung bedarf der Schriftform. Entsprechende Nachweise müssen dem Antrag beigelegt sein bzw. unverzüglich nachgereicht werden. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Ermäßigung nicht möglich.

1.1.2.2 Anträge auf Ermäßigung sind spätestens bis zum Kursbeginn zu stellen. Tritt der Ermäßigungsgrund nach Kursbeginn ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Entfällt der Grund für die Ermäßigung während des Kursbesuches, ist die Volkshochschule umgehend davon zu benachrichtigen.

1.1.2.3 Ermäßigung wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf Erstattung bzw. Übernahme des Entgelts durch Dritte geltend gemacht werden kann.

1.1.2.4 Zuschläge zum Entgelt (für Nebenkosten wie höhere personelle Aufwendungen, Verbrauchsmaterial, z. B. Ausgabe von Lehr- und Arbeitsmaterial, und Prüfungsgebühren) werden unabhängig von der Gewährung einer Ermäßigung in voller Höhe erhoben.

1.1.2.5 Ermäßigungen werden nur gewährt, wenn das Entgelt für den einzelnen Kurs den Betrag von 25,00 Euro übersteigt.

1.2 Für sonstige Kurse aller Fachbereiche, die nicht zum Pflichtangebot der Volkshochschule gehören, wird ein Entgelt gemäß der Deckungsbeitragsstufe 3 der Kreisvolkshochschule erhoben. Es beträgt bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Personen 7,00 Euro pro Unterrichtsstunde

1.3 Bei weniger als 6 Teilnehmer/inne/n ist grundsätzlich ein höheres Entgelt pro Unterrichtsstunde zu zahlen. Es errechnet sich durch die Multiplikation des Entgelts von 1.1.1 bzw. 1.1.2 mit der Mindestteilnehmer/innen-Zahl 8 und anschließende Division durch die tatsächliche Teilnehmer/innen-Zahl.

### 2. Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben  
(Vorträge, wenn sie nicht der politischen Bildung dienen):

7,00 Euro

### 3. Kreis der Entgeltpflichtigen, Entstehung der Entgeltspflicht, Fälligkeit des Entgelts, Zahlungserleichterungen

1. Entgeltpflichtig sind alle Teilnehmenden von unter Punkt 1. und 2. genannten Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule. Im Zweifelsfall sind die anmeldenden Personen entgeltpflichtig. Dies gilt auch bei Mehrfachanmeldungen.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung. Das Entgelt wird bei Veranstaltungsbeginn fällig.
3. Bei einem Entgelt von mindestens 150,00 Euro pro Kurs kann auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung gewährt werden.

### 4. Abmeldung / Abbruch / Rückerstattung von Entgelten

Es gelten die Regelungen nach §5 der Gebührensatzung entsprechend.

### 5. Wirksamwerden

Diese Entgeltordnung wird am 1. Juli 2018 wirksam.